

Finanzdienstleistungsvermittler Profis schützen Profis

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Vermittler von Versicherungen und Finanzdienstleistungen der Allianz schützt den Vermittler vor Ansprüchen Dritter, die einen Vermögensschaden wegen eines Fehlers bei der Ausübung seiner Tätigkeit geltend machen. Da die Vermittler häufig mehr als eine Tätigkeit ausüben, bietet die Allianz ein umfangreiches Deckungskonzept, das zahlreiche Vermittlertätigkeiten erfasst. Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler unterliegen dabei der Pflichtversicherung.

Darum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

- Prüfung der Haftungsfrage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen, inklusive der Führung und Kostenübernahme eines Prozesses
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen und Schutz vor der Haftung mit dem Privatvermögen

Ausgewählte Leistungen für alle versicherten Kundengruppen

- Unbegrenzte Nachmeldefrist (keine Meldefrist für Versicherungsfälle im versicherten Zeitraum)
- Versicherungsschutz auch nach Ablauf der Meldefrist beim Vorversicherer (bei Versicherungsvermittlung: alle Vorversicherer)
- Versicherungsschutz auch bei Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung bis zur rechtskräftigen Feststellung



Immobilien dienstleister (Immobilienmakler, -verwalter, -sachverständige) sind mit eigenem Bedingungswerk und eigener Versicherungssumme versicherbar.



Highlights

- Modulsystem mit einzeln wählbaren Tätigkeitsbereichen und Versicherungssummen
- Ein einheitliches Bedingungswerk mit integriertem Stichwortverzeichnis
- Einfache Antragsaufnahme mit nur einem Antrag für alle Risiken

Versicherungsvermittler
Finanzanlagenvermittler
Immobiliendarlehensvermittler
Finanzdienstleistungsvermittler
Finanzplaner



Optionaler Zusatzbaustein
Bürohaftpflichtversicherung

Kundengruppen

Tätigkeit als	Vermittlung von	Versicherungssumme	Selbstbehalt
1 Versicherungs- vermittler	Versicherungen (§ 34d Abs. 1 GewO)	Ab 1,4 Mio. EUR (Mindestversicherungs- summe)	10% – min. 50 EUR, max. 500 EUR
2 Finanzanlagen- vermittler*	Anteilen an offenen Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)	Ab 1,3 Mio. EUR (Mindestversicherungs- summe)	1.000 EUR
	Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO)	Ab 1,3 Mio. EUR (Mindestversicherungs- summe)	1.000 EUR (ohne IDW-S4-Testat**: 2.000 EUR)
	Vermögensanlagen, inklusive nichtöffentlichem Vertrieb (Private Placement) (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO)***	Ab 1,3 Mio. EUR (Mindestversicherungs- summe)	2.000 EUR
3 Immobiliardar- lehensvermittler	Beispiel: Immobilier-Verbrau- cherdarlehen und entsprechen- den entgeltlichen Finanzie- rungshilfen (§§ 491, 506 BGB) und (§ 34i Abs. 1 GewO)	Ab 500.000 EUR (Mindestversicherungs- summe)	1.000 EUR
4 Finanzdienstleis- tungsvermittler	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungen (ohne § 34i GewO) • Hypotheken • Bausparverträgen • Leasingverträgen 	Ab 100.000 EUR	1.000 EUR
5 Finanzplaner (keine Vermittlung)	Finanzanalysen, -planungen, -gutachten	Ab 100.000 EUR	1.000 EUR

* Bei weiteren Erlaubnistatbeständen nach § 34f GewO nur komplett versicherbar. ** IDW-S4 – Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung geschlossener Fonds und der Verkaufsprospekte (formal, inhaltlich, qualitativ). *** Anfragepflichtiges Geschäft über Underwriting einreichen.

Schadenbeispiele

Versicherungsvermittlung

Fehlender Versicherungsschutz



- Kunde schließt ein Versicherungspaket beim Vermittler ab, das für ein bestimmtes Risiko keinen Versicherungsschutz bietet
- **Vermittler vergisst diese Versicherungslücke trotz Informationen zu bestehendem Versicherungsbedarf des Kunden zu berücksichtigen**
- Schadenfall tritt genau im nicht versicherten Bereich ein
- Kunde macht den Schaden gegenüber dem Vermittler wegen fehlerhafter Beratung und Vermittlung geltend

Finanzanlagenvermittlung

Nicht anlegergerechte Beratung



- Kunde hat gegenüber Vermittler klargestellt, dass er keine Finanzanlagen mit riskanter Anlagestruktur möchte und dass Sicherheit der Anlage Vorrang vor hohen Erträgen hat
- **Vermittler weist nicht auf ein mögliches Totalverlustrisiko der Anlage (Anlageklasse E) und die Abhängigkeit der Rendite von Marktentwicklungen hin**
- Nach dem Verlust der Einlage macht der Kunde diese gegenüber dem Vermittler mit der Begründung geltend, dass er bei Kenntnis der Anlagerisiken diese Einlage nie getätigt hätte.